



Informationen zur LEADER-Förderung

LEADER¹ ist ein Förderprogramm der EU, das sowohl privaten wie auch öffentlichen Vorhabenträgern innerhalb einer anerkannten LEADER-Region die Möglichkeit bietet, für Vorhaben der ländlichen regionalen Entwicklung eine Förderung zu erhalten. Grundlage zur Anerkennung als LEADER-Region ist die Erstellung einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE). Die LILE gibt den Handlungsrahmen für die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vor. Sie enthält Informationen zu der LEADER-Region, den Handlungsfeldern, Entwicklungszielen und Förderbedingungen.

Rheinhessen wurde in der Förderperiode 2014-2020 erneut als LEADER-Region anerkannt und erhält damit die Chance für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung Fördermittel zu erhalten.

Die LEADER-Region Rheinhessen



- 3 Landkreise
- 1 verbandsfreie Stadt
- 11 Verbandsgemeinden
- 110 Ortsgemeinden
- Fläche: 791 qkm
- Einwohner: 204.930

¹ LEADER (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein Förderprogramm der EU zur Förderung ländlicher Räume.



Unsere Handlungsfelder

Die LEADER-Region Rheinhessen hat sich das Leitbild „Zukunftsregion Rheinhessen – authentisch – genussvoll – nachhaltig“ gegeben, das die Vision der regionalen Entwicklung bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus darstellt. Damit setzt die Region die erfolgreiche Arbeit aus der vorangegangenen Programmperiode fort, stellt sich dabei aber inhaltlich deutlich breiter auf. Die Region soll sich als authentische, genussvolle und nachhaltige Region entwickeln – dazu tragen die fünf Handlungsfelder bei.



Handlungsfeld 1: Erlebnisqualität weiter entwickeln

Der Tourismus ist in Rheinhessen in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Es existiert eine Vielzahl an **touristischen Angeboten**. Diese sind jedoch im Vergleich mit anderen Destinationen sehr kleinteilig und es gibt Nachholbedarf bei der intelligenten Verknüpfung der einzelnen Angebote.

Um den Gästen der Region ein umfassendes touristisches Erlebnis bieten zu können, müssen möglichst viele **Leistungsträger** der Region an einem Strang ziehen, was nur durch verstärkte Koordination und Organisation möglich sein wird.

Handlungsfeld 2: Die Region genussvoll entdecken

Mit steigenden Gästezahlen steigt auch die Nachfrage nach **gastronomischen Angeboten**, die bislang nicht ausreichend vorhanden sind. Darüber hinaus erschweren nicht bedarfsgerechte Öffnungszeiten die Nutzung und führen zu Unzufriedenheit.

Rheinhessen ist die größte Weinbauregion Deutschlands. Touristische Angebote sind mit dem Thema Wein jedoch nur punktuell verknüpft. Für das **Weinerlebnis** sollen diese Verknüpfungen weiter verstärkt und regional ausgebaut werden. Neben dem Wein sollen auch weitere **regionale Produkte** in den Vordergrund rücken und intensiver vermarktet werden. Potential besteht auch in der verstärkten Nutzung regionaler Produkte in der Gastronomie.

Handlungsfeld 3: Zukunftsfähigkeit nachhaltig gestalten

Auch wenn die Auswirkungen des demografischen Wandels in Rheinhessen sich nicht so gravierend darstellen, wie in anderen Regionen, muss darauf geachtet werden, dass sich strukturelle Probleme (z.B. Überalterung) nicht verstetigen. **Information und Kommunikation** können helfen, das Umdenken vom Wachstumsparadigma hin zum Umgang mit Schrumpfungprozessen weiter voranzubringen.

Rheinhessen steht vor der Herausforderung der Überalterung der Gesellschaft. Die **Daseinsvorsorge**, u.a. Aufrechterhaltung der Versorgung des täglichen Bedarfs und der medizinischen Versorgung, ist eine entscheidende Aufgabe. Auch führen Bevölkerungsrückgänge und Fortzüge in den Ortskernen vereinzelt schon zur Entwicklung von Leerständen. Um Funktions- und Imageverlusten entgegen zu wirken, soll ein Augenmerk auf die **Innentwicklung** gelegt werden.

Kommunen und Unternehmen im LAG-Gebiet müssen sich der Herausforderung stellen, wie auch zukünftig der Bedarf an **Fachkräften** gesichert werden kann.

Handlungsfeld 4: Kulturlandschaft aufwerten

Aufgrund der sehr kleinteilig ausgeprägten **Agrarstruktur** besteht im Bereich der Bodenordnung und des Wirtschaftswegebbaus in der LEADER-Region Rheinhessen großer Handlungsbedarf.

Landschaftspflege ist nicht nur unter biologischer und naturschutzfachlicher Sicht sehr wichtig, sondern insbesondere auch mit Blick auf die Wertschöpfung in der Landwirtschaft, die Qualität des Lebensraumes der Menschen und die touristische Vermarktbarkeit.

Handlungsfeld 5: Vielfältige Geschichte erleben

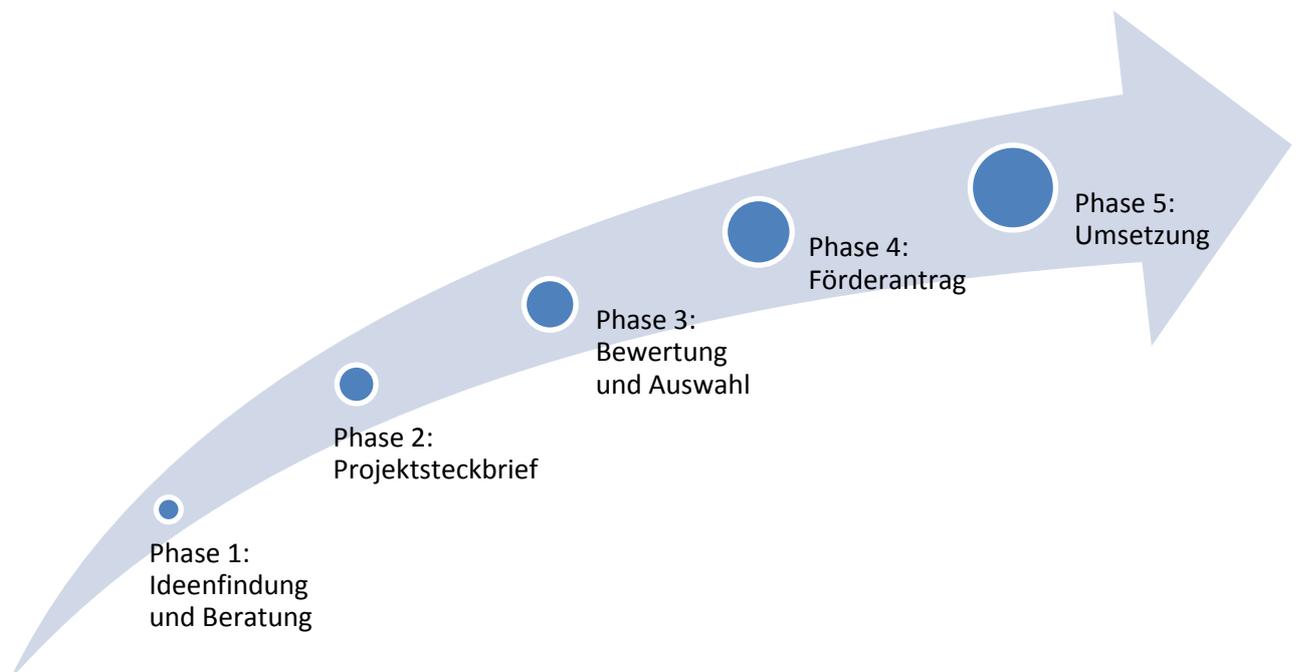
Obwohl es bereits unterschiedliche Formen der Inszenierung und Vermarktung des kulturellen und historischen Angebote in der Region gibt, ist sowohl die logistische als auch die infrastrukturelle Erschließung weiter voran zu treiben, um das **geschichtliche Erbe** besser erlebbar zu machen.

Rheinhessen ist durch ein vielfältiges **kulturelles Angebot** geprägt. Dieses Entwicklungspotential soll insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels genutzt werden, um den Wohnstandort attraktiver zu machen. Im Vordergrund soll die Entwicklung tragfähiger Angebote und die Vernetzung mit dem Tourismus und den Städten stehen.

Unsere Fördersätze

Maßnahmenträger	Grundförderung	Premiumförderung ²
Qualifizierung und Information	50%	75% (100% sofern Teilnehmerbeträge in Höhe von mind. 30% erhoben werden und öffentliches Interesse überwiegt)
Private Projektträger	30%	40% (50% bei Innovation)
Gemeinnütziger Projektträger	50%	70% (90% nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde)
Öffentliche Projektträger	60%	70% (100% nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde)
LAG-Vorhaben	65%	75% (100% mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde)
Festbetragsförderung für Ehrenamtliche Bürgerprojekte	1.000 Euro	2.000 Euro

Das Verfahren



² Eine Premiumförderung ist möglich, wenn das Projekt einen direkten Beitrag zur Erreichung von mindestens drei Querschnittszielen gemäß Ziffer 6 der LILE leistet. Bei öffentlichen Trägern gilt zusätzlich, dass diese Projekte über Verbandsgemeindengrenzen umgesetzt werden müssen (Ziffer 9.1 der LILE). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden 30 Punkte vergeben. Für Premiumförderung müssen 90 Punkte erreicht werden.

Phase 1: Ideenfindung und Beratung

Das Regionalmanagement steht jederzeit beratend zur Verfügung. In der ersten Beratungsphase prüft das Regionalmanagement bereits informell, ob das geplante Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der LEADER-Förderung entspricht bzw. ob eine Finanzierung des Vorhabens auch ggf. durch andere Programme möglich ist, ob ggf. weitere Partner eingebunden werden müssen oder wie die Projektidee im Sinne des LEADER-Ansatzes weiter entwickelt werden kann.

Phase 2: Projektsteckbrief

Mehrmals im Jahr veröffentlicht die Geschäftsstelle der LAG Rheinhessen einen Projektauftrag. Zu den genannten Terminen kann der Projektsteckbrief bei der Geschäftsstelle der LAG Rheinhessen eingereicht werden. Vorab sollte mit dem LEADER-Regionalmanagement ein Gespräch über die Projektidee geführt werden.

Phase 3: Bewertung und Auswahl

In einem ersten Schritt wird die Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit durch die LAG-Geschäftsstelle geprüft.

Förderfähigkeit:

- Das Projekt entspricht der Strategie der LAG Rheinhessen
- Die Projektträgerschaft ist klar
- Die Finanzierung des Eigenanteils ist gesichert
- Das Projekt liegt innerhalb der LEADER-Region oder eine Genehmigung zur Überschreitung des Gebietes liegt vor
- Das Projekt ist innovativ
- Das Projekt aktiviert lokale Kräfte
- Das Projekt ist nachhaltig ausgerichtet

Förderwürdigkeit:

In einem weiteren Schritt, dem Projektauswahlverfahren, wird die Förderwürdigkeit des Vorhabens geprüft. Dies erfolgt durch den Vorstand der LAG in einer Auswahlsitzung nach einem Punkteverfahren auf der Basis von Auswahlkriterien. Für jedes Auswahlkriterium können je nach Grad der Zielerreichung bis zu 10 Punkte vergeben werden (0 = kein Beitrag zur Zielerreichung, 10 = vollständiger Beitrag zur Zielerreichung).

Projektauswahlkriterien

1. Umsetzung der Querschnittsziele (Höchstpunktzahl 70)

- Regionale Identität stiften
- Ehrenamtliche Strukturen stärken
- Barrierefreiheit schaffen
- Chancengleichheit ermöglichen
- Kooperation unterstützen
- Nachhaltigkeit erreichen
- Zielgruppenorientiertes Marketing fördern

2. Innovationsgehalt (*Höchstpunktzahl 30*)

- Neuartig für die Gemeinde
- Neuartig für die Region
- Beispielwirkung über die Region hinaus

3. Bedeutsamkeit für die Region (*Höchstpunktzahl 50*)

- Wirkung innerhalb der Standortgemeinde
- Projekt erstreckt sich über mehrere Gemeinden
- Projekt hat gebietsübergreifende Wirkung
- Einbindung in eine Gesamtmaßnahme oder Kooperation
- Zusammenarbeit mit anderen LEADER Regionen

Es können nur Projekte gefördert werden, die mindestens 55 Punkte erreichen (Schwellenwert).

Eine Premiumförderung ist möglich, wenn das Projekt einen direkten Beitrag zur Erreichung von mindestens drei Querschnittszielen (siehe S. 2) leistet. Bei öffentlichen Trägern gilt zusätzlich, dass diese Projekte über Verbandsgemeindegrenzen umgesetzt werden müssen. Für Premiumförderung müssen 90 Punkte erreicht werden.

Anschließend wird eine Rangfolge der eingereichten Vorhaben gebildet und diese gemäß des zur Verfügung stehenden Budgets ausgewählt. Grundsätzlich orientiert sich die Priorisierung der Vorhaben nach der durch das Auswahlgremium ermittelten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto prioritärer das Vorhaben.

Phase 4: Förderantrag

Nach der Auswahl durch das LAG-Entscheidungsgremium erfolgt die formale Antragstellung über die LAG an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier durch den Vorhabenträger.

Bitte beachten Sie, dass ein Förderantrag nach dem positivem Auswahlbeschluss der LAG grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten bei der Bewilligungsstelle (ADD Trier) einzureichen ist und eine nicht fristgerechte (vollständige) Beantragung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel führt.

Phase 5: Umsetzung

Das Projekt kann starten, sobald der Vorhabenträger von der ADD einen Bewilligungsbescheid bzw. die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegen hat. Der Vorhabenträger darf auch erst nach Erhalt dieses Bescheides Aufträge vergeben. Ausnahme sind Planungsaufträge (Leistungsphasen nach HOAI 1-4), z.B. für die Vorplanung oder Ermittlung von Kosten für ein Projekt.

Informationen zur Kostenplausibilisierung im Rahmen des Förderverfahrens

Für das Auswahlverfahren sind die LAGen gehalten, die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen. Dies schließt ausdrücklich auch die **Plausibilisierung der geschätzten Kosten** ein.

Die Bewilligungsbehörde (ADD) muss die Plausibilität der geltend gemachten Kosten anhand eines geeigneten Bewertungssystems (bspw. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote oder Bewertungsausschuss) abschließend bewerten³.

Die im Rahmen des zweistufigen Verfahrens auf der jeweiligen Stufe vorzulegenden Nachweise zur Kostenplausibilisierung werden folgendermaßen definiert:

1) Nachweise zum Zeitpunkt des LAG-Auswahlbeschlusses

Zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens und der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch die LAG reicht ein vereinfachtes Verfahren zur Plausibilisierung der Kosten aus. Sofern Referenzkosten (bspw. HOAI für Architektenleistungen) vorliegen, sind diese verbindlich anzuhalten und zu bezeichnen. In allen anderen Fällen ist die Vorlage eines Angebotes ausreichend.

Bei Bauleistungen, die auf Basis der HOAI bzw. DIN 276 berechnet werden, ist ab einem Investitionsvolumen von über 30.000,- € die Bestätigung der Kostenschätzungen durch Sachverständige (i.d.R. Architekt) erforderlich.

2) Nachweise im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber der ADD

Nach dem Auswahlbeschluss besteht für den Zuwendungsempfänger eine im Vergleich zu anderen Förderverfahren hohe Sicherheit, dass die Förderung bewilligt wird. Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens sind daher grundsätzlich mit dem Antrag auf Förderung auch die erforderlichen Nachweise (Ausschreibungsunterlagen bei vorgegebener öffentlicher Ausschreibung bzw. Nachweise zur Einholung von in der Regel drei Vergleichsangeboten in anderen Fällen) vorzulegen. Dies würde auch die erforderliche Prüfungszeit für Zahlungsanträge reduzieren.

Eine **Bewilligung der Zuwendung** erfolgt grundsätzlich nur, wenn die entsprechenden Nachweise der ADD vorliegen.

Sofern der Antrag auf Förderung lediglich auf Basis der Kostenkalkulationen / Nachweise des LAG-Auswahlverfahrens erfolgt (vgl. Nr. 1), kann die ADD insofern lediglich den Eingang des Antrages und die Zulässigkeit des Vorhabenbeginns bestätigen. Die Bewilligung erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Es ist dabei zulässig, dass mit den erforderlichen Unterlagen auch der erste Zahlungsantrag übersandt wird. Zahlungen können aber erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss insofern auf eigenes Risiko vorfinanzieren.

³ Nach Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Informationen zur Auftragsvergabe

Öffentliche Projektträger müssen für alle Beauftragungen Dritter öffentliche Vergaben durchführen (je nach Leistungsart gemäß VOB oder VOL oder VOF). Dabei sind für öffentliche Projektträger (auch öffentlich anerkannte Projektträger und bei mehrheitlich öffentlich gehaltenen GmbH oder e.V.) je nach Leistungsart folgende Schwellenwerte festgesetzt.

Leistungsarten: Vergabearten:	VOB/A Gilt für Bauleistungen (gilt nicht für HOAI-Leistungen)	VOL/A Gilt für Lieferungen, Dienstleistungen und beschreibbare freiberufliche Leistungen	VOF/A Gilt für <u>nicht</u> beschreibbare freiberufliche Leistungen	SektVO Gilt für Leistungen im ÖPNV-, Energie-, Trinkwassersektor
Direktkauf (keine Einholung von Angeboten erforderlich)	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto
freihändige Vergabe (kein Direktkauf, nur formfrei, 3 bis 5 Vergleichsangebote erforderlich!)	ab 501 € bis 10.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto
beschränkte Ausschreibung (mit / ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 10.001 € bis... <ul style="list-style-type: none"> • 50.000 € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Straßenausstattung • 150.000 € für Tiefbau, Verkehrswegebau und Ingenieurbau • 100.000 € für alle übrigen Gewerke 	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto
öffentliche Ausschreibung im nationalen Verfahren	je nach Gewerk ab 50.001 € / 150.001 € / 100.001 € bis 5.225.000 € netto	ab 40.001 € bis 209.000 € netto	ab 40.001 € bis 207.000 € netto	ab 40.001 € bis 418.000 € netto
EU-weite Ausschreibung	ab 5.225.001 € netto	ab 209.001 € netto	ab 207.001 € netto	ab 418.001 € netto

Tabelle „Auftragsvergabe“.

Die Unterschwellenvergabeordnung wurde im Jahr 2016 geändert und ist am 07.02.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Dieser Rechtsrahmen soll künftig die VOL/A 1. Abschnitt ablösen. In Rheinland-Pfalz ist sie noch nicht in Kraft getreten. Bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung bleiben die aktuelle Verwaltungsvorschrift vom 24.04.2014 und damit für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A 1. Abschnitt maßgebend.

Private Vorhabenträger müssen mindestens 3 Vergleichsangebote einholen. Übersteigt die Zuwendung 100.000 Euro müssen sich auch private Träger an das Vergaberecht der öffentlichen Zuwendungsempfänger halten.

Der Vorhabenträger hat die Entscheidung, warum er wen, wann und womit und wie beauftragt hat, in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Dieser Vermerk ist der ADD mit Einreichung des Mittelabrufes vorzulegen.

Für alle Vorhabenträger ebenfalls wichtig ist ab einem Auftragswert von 20.000 Euro die Beachtung des **Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben**. Siehe: <https://lsiv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>

Ebenfalls zu beachten ist die VV „**Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung**“. Siehe: <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>

Weiterhin sind bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung) zu beachten. Bei Nichtbeachtung bzw. Verstößen dagegen kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Haben Sie eine Idee die zur LEADER-Region Rheinhessen passt?

Benötigen Sie Unterstützung oder haben Fragen?

Dann sprechen Sie das Regionalmanagement der LEADER-Region Rheinhessen an:

LAG Rheinhessen

Sandra Lange (Geschäftsführung | Regionalmanagement)

Mareike Fox (Assistenz)

c/o Wirtschaftsförderungs-GmbH für den Landkreis Alzey-Worms

Ernst-Ludwig-Straße 36

55232 Alzey

Tel. 06731/408 -1022 oder -1023; Fax 06731/408 1500,

LAG@Alzey-Worms.de; www.lag-rheinhessen.de.

